8. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht

[1]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. [2]Es gelten deshalb die VV zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. [3]Ergänzend bzw. abweichend gilt:

– die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes für Fördergegenstände gemäß Nr. 2 Buchst. a) beträgt bei

- Baumaßnahmen zwölf Jahre,
- sonstigen Investitionen fünf Jahre

ab Auszahlung der Zuwendung.

– An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.

– Stellenangebote zur Einrichtung von Personalstellen bei Erzeugerzusammenschlüssen sowie bei Kleinst- und kleinen Schlachtbetrieben sind öffentlich auszuschreiben.

– Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) 2023/2831.